



stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Bern, Januar 2017

Gutscheine – Wie lange sind sie gültig?

Es kann jedem passieren: Man erhält einen Gutschein geschenkt, freut sich darüber – und vergisst trotzdem, dass er in der Schublade liegt. Was können Sie tun, wenn Sie es versäumt haben, einen Gutschein mit Ablaufdatum rechtzeitig einzulösen? Dieses Merkblatt klärt Sie über Ihre Rechte rund um das Thema Gutscheine auf und gibt Ihnen Tipps, wie Sie Ärger und Frust mit abgelaufenen Gutscheinen vermeiden können.

Gutscheine ohne Verfallsdatum

Wenn ein Gutschein kein Ablaufdatum enthält, kommen die gesetzlichen Verjährungsfristen gemäss Obligationenrecht (Art. [127](#) und [128](#) OR) zum Tragen. Diese betragen - je nach Art der Forderung - fünf oder zehn Jahre.

Gutscheine für kleinere Waren wie Spielsachen, Kleider, Bücher, Lebensmittel oder Restaurantbesuche laufen nach fünf Jahren ab.

Bei Gutscheinen für Reisen, Hotelübernachtungen oder Musicalbesuche beträgt die Verjährungsfrist sogar zehn Jahre.

Befristete Gutscheine

Gesetzliche Verjährungsfristen gelten

Da die Frage nach der Zulässigkeit von Ablaufdaten auf Gutscheinen noch von keinem schweizerischen Gericht geklärt wurde, ist sie bis heute juristisch umstritten.

Die Stiftung für Konsumentenschutz vertritt die Auffassung, dass Forderungen aus Gutscheinen den gesetzlichen Verjährungsfristen unterliegen. Da es [Art. 129 OR](#) ausdrücklich verbietet, diese Verjährungsfristen abzuändern, sind Gutscheine

fünf oder zehn Jahre lang gültig - auch wenn darauf eine andere Frist festgehalten ist.

Das UWG stützt diese Ansicht

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) enthält seit dem 1. Juli 2012 einen neuen Passus, der diese Ansicht zusätzlich stärkt. Nach [Art. 8 UWG](#) handelt ein Geschäft unlauter, wenn es die Rechte und Pflichten der Konsumenten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ein erhebliches ungerechtfertigtes Missverhältnis stellt. Wenn die vorausbezahlte Leistung aufgrund einer Verkürzung der Verjährungsfrist nicht erbracht wird, dürfte ein solches Missverhältnis bestehen.

Vorgehen bei abgelaufenem Gutschein

Wenn Ihr befristeter Gutschein abgelaufen ist, raten wir Ihnen, beim jeweiligen Unternehmen auf die Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Verjährungsfristen zu pochen.

Obwohl unserer Ansicht nach bereits die Abänderung der Verjährungsfristen ([Art. 129 OR](#)) unzulässig ist, können Sie das Geschäft zusätzlich darauf aufmerksam machen, dass eine via AGB verkürzte Verjährungsfrist im Lichte von [Art. 8 UWG](#) ungültig ist.

Falls Sie mit dem Geschäft keine Einigung erzielen, können Sie die geschuldete Leistung schliesslich gerichtlich einfordern.

Bitte informieren Sie uns, falls ein Anbieter die gesetzlichen Verjährungsfristen nicht einhält (info@konsumentenschutz.ch oder 031 370 24 24).



stärkt die Konsumenten

Merkblatt

So sind Sie auf der sicheren Seite:

- Achten Sie bei der Wahl des Anbieters darauf, dass sich der Beschenkte ein Produkt aus dessen Sortiment auch wirklich wünscht.
- Falls Sie sich bezüglich der Vorlieben des Beschenkten unsicher sind, tun Sie gut daran, einen Anbieter mit einem möglichst breiten Sortiment zu wählen.
- Nehmen Sie eine Abwägung vor zwischen etablierten Geschäften (eher Gewähr, dass dieses Geschäft auch tatsächlich bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gutscheins existiert) und kleineren/neueren Anbietern (eher keine derartige Gewähr).
- Bestehen Sie bereits beim Kauf eines Gutscheins auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen. Lassen Sie sich diese Abmachung gut sichtbar auf dem Gutschein vermerken.
- Falls Sie einen Gutschein geschenkt bekommen haben, aus dem Sortiment des Anbieters jedoch in absehbarer Zeit keine Ware benötigen, verlangen Sie rechtzeitig eine Fristverlängerung. Falls der Anbieter nicht darauf eingeht, verkaufen oder verschenken Sie den Gutschein (am besten gleich jemandem in der Warteschlange vor der Kasse).

Hat Ihnen dieses Merkblatt geholfen?

Um unser Angebot ausbauen und unterhalten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

[Gönnerschaft](#) / [Förderschaft](#) / [SMS-Sofortspende](#) / Postkonto: 30-24251-3.

Gönner und Förderer beraten wir kostenlos. Herzlichen Dank!